

4. Wann ist im Sinne des § 374 ABgD. eine unrichtige Angabe bei der Steuerbehörde berichtet?

II. Straffenat. Urt. v. 15. November 1926 g. M. u. Gen. II 826/26.

I. Schöffengericht Berlin-Tempelhof.

II. Landgericht II Berlin.

Gründe:

Gemäß § 374 ABgD. bleibt derjenige straffrei, der im Falle einer Steuerhinterziehung, bevor er angezeigt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet ist, unrichtige Angaben bei der Steuerbehörde berichtet, ohne dazu durch eine unmittelbare Gefahr der Entdeckung veranlaßt zu sein. Bei der Steuerbehörde ist die Angabe erst berichtet, wenn die Berichtigung bei ihr eingegangen ist. Die bloße Absendung eines Berichtigungsschreibens genügt nicht. Mit Bezug auf den rechtsähnlichen Fall des § 158 StGB., betreffend den Widerruf einer falschen Aussage, hat das Reichsgericht bereits in dem Urteil vom 5. April 1895 (RGSt. Bd. 27 S. 148 [151]) ausgesprochen, zur Erreichung des Zwecks des Gesetzes, den Täter durch Zusicherung der Straflosigkeit zu einem Rechtsnachteile abwendenden Widerruf zu bewegen, sei es von entscheidender Bedeutung, daß der Widerruf zur Kenntnis derjenigen amtlichen Stelle gebracht werde, bei der die falsche Aussage, wenn sie nicht widerrufen wäre, ihre rechtliche Wirksamkeit äußern würde. Erforderlich ist daher, daß der Widerruf der gedachten Stelle zugeht (vgl. StGB. § 130 Abs. 3).

Im vorliegenden Falle war, wie feststeht, der Eingang der von den Angeklagten behaupteten Anzeige bei dem Finanzamt nicht zu ermitteln. Daraus konnte die Strafkammer kraft freier richterlicher Überzeugung schließen, daß sie der Steuerbehörde überhaupt nicht zugegangen und jedenfalls nicht zu ihrer Kenntnis gelangt ist. Die Angeklagten haben auch nichts unternommen, um sich den Nachweis des Eingangs zu sichern.

Unter diesen Umständen ist es nicht rechtsirrig, wenn das Berufungsgericht die Voraussetzungen des § 374 ABgD. nicht als erfüllt erachtet.

Hilfsweise stellt die Strafkammer noch folgende Betrachtung an: Selbst wenn der von ihr eingenommene Standpunkt nicht gerechtfertigt wäre, könnte günstigstenfalls die Absendung der Anzeige ihrem Eingang bei der Finanzbehörde nur dann gleichgeachtet werden, wenn der Nichteingang nach Lage des Einzelfalles auch durch die äußerste, den Umständen nach angemessene und vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt weder abzuwehren noch zu vermeiden gewesen wäre. Wähle der Anzeigende den Weg der Übermittlung durch die Post, dann genüge die Absendung der Anzeige durch einfachen Brief diesen Anforderungen nicht; nur eine solche hätten aber die Angeklagten behauptet.

Auf diesen Ausführungen beruht das angegriffene Urteil nicht, da die Hauptwägung durchgreift. Zu der Hilferwägung ist jedoch folgendes zu bemerken: Das Gesetz gewährt dem Steuerpflichtigen ausnahmsweise die Vergünstigung, sich durch rechtzeitigen Widerruf einer unrichtigen Angabe von der an sich schon verwirkten Strafe zu befreien. Es liegt daher in seinem eigenen Interesse, sich den Nachweis der erfolgten Berichtigung bei der Steuerbehörde zu sichern. Tut er dies nicht, so geschieht es auf seine eigene Gefahr. Mit dieser Auffassung übereinstimmend hat der III. Straßenrat in dem Urteil vom 4. Februar 1924 (RGSt. Bd. 58 S. 83 [85]) ausgesprochen: Schlägt der Steuerpflichtige einen unrichtigen Weg ein, so daß es zu einer Berichtigungserklärung bei der Steuerbehörde nicht kommt, so treffen die Folgen den Steuerpflichtigen, dem eine Straffreiheit nach § 374 ABgD. dann nicht gewährt werden kann. Das gleiche muß gelten, wenn ein angebliches Berichtigungsschreiben bei der Steuerbehörde nicht eingegangen und daher nicht zu ihrer Kenntnis

gelangt ist. In solchem Falle fehlt es an einer lediglich objektiven Voraussetzung der Straffreiheit, ohne daß es noch auf den Nachweis eines Verschuldens des Täters an dem Nichteingang der Anzeige ankommt.

Auf der gleichen Anschauung beruht das Urteil des erkennenden Senats II 535/26 vom 20. September 1926. Dort ist ausgeführt, daß auch im Falle einer durch einen Vertreter vermittelten Berichtigung lediglich entscheidend ist, wann sie dem Finanzamt zugegangen ist; die etwaige Säumigkeit des Vertreters sei ebensowenig wie eigene Säumigkeit des Steuerschuldners geeignet, die Möglichkeit tätiger Reue über die in § 374 Abs. 1 RAbgD. vorgesehene Ausschlussfrist hinaus zu erstrecken und für den bereits Straffälligen die vor allem an Einhaltung dieser Frist geknüpfte Vergünstigung nachträglicher Straffreiheit zeitlich auszudehnen.